Vorwort zur 5. Auflage

Die gesetzgeberischen Aktivitäten seit der 4. Auflage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Eltern-Kind-Pass-Gesetz BGBl I 2023/82 nimmt Anpassungen an den neuen Elektronischen Eltern-Kind-Pass vor.
- Die Novelle BGBI I 2023/115 ermöglicht den Bezug des KBG auch bei Anspruch auf eine der FBH gleichartige Leistung aus einen EU/EWR-Staat oder der Schweiz, nimmt einen gemeinsamen Haushalt bei einem längeren Krankenhausaufenthalt des Kindes bei Betreuung durch den Elternteil von zwei Stunden täglich an, verlängert die Frist für die Hauptwohnsitzmeldung des Kindes, gewährt Auslandsbeamten einen Anspruch auf KBG, verlängert die Antragsfrist beim Partnerschaftsbonus, ermöglicht die Bezugsverlängerung in Härtefällen auch beim ea KBG.
 - Beim FamZeitb kam es zu folgenden Änderungen: Bezug auch bei Krankenhausaufenthalt des anderen Elternteils, bei Krankenhausaufenthalt des Kindes genügt eine zweistündige tägliche Pflege durch die Eltern, Verdoppelung der Leistungshöhe, Möglichkeit der einmaligen Änderung der Anspruchsdauer, Verlängerung der Antragsfrist.
- Die Novelle BGBl I 2023/183 erhöht die Zuverdienstgrenzen bei ea KBG und bei der Beihilfe zum KBG. Das Sonderwochengeldgesetz
- BGBl I 2024/64 enthält Anpassungen an das neue Sonderwochengeld.

Die neueste Rechtsprechung des OGH sorgte für eine Reihe wichtiger Klarstellungen:

- Für die Anrechnung ausländischer Leistungen kommt es auf den Anspruch, nicht auf deren Beantragung an.
- Das slowakische Elterngeld und die in den Niederlanden vorgesehene Leistung stellen keine gleichartigen Leistungen dar.
- Anforderungen an die tatsächliche Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich in Koordinierungsfällen.
- Berechnung der Ausgleichszahlung zum KBG unter Anrechnung ausländischer Leistungen auch für zeitlich nicht kongruente Zeiträume.
- Ausschluss des gleichzeitigen KBG-Bezugs auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren für beide gemeinsame Kinder.
- Zeit der Karenz nach Totgeburt ist keine gleichgestellte Zeit nach § 24 Abs 2 KBGG.
- Fortsetzung der Erwerbstätigkeit mit neuem Dienstgeber im Anschluss an beabsichtigte Anspruchsdauer steht Anspruch auf FamZeitb nicht entgegen.
- Eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft für den Bezug des FamZeitb ist gegeben, wenn sie auf längere Zeit angelegt ist.

Für unionsrechtliche Kumulierungsfälle wurde ein Fallprüfungsschema erarbeitet (§ 2 Rz 65a).

Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind willkommen.

September 2024

Das Autorenteam